



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 22.10.2021

NR. 32

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverfügung der StädteRegion Aachen zur Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut der Bienen zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) vom

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 5b, 10 und 11 der BienSeuchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388) wird hiermit nachgeannter § 2 Nr. 1-6 bekanntgegeben und verfügt.
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)
- des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,

wird folgende Tierseuchenverfügung erlassen:

§ 1

Nachdem im Stadtteil Röhe der Stadt Eschweiler der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird in der StädteRegion Aachen im Stadtteil Röhe der Stadt Eschweiler ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Norden

An der Ecke Elsaßstrasse/ Grubenrandbach beginnend, entlang des Grubenrandbachs bis zur Rue de Watrelos (L240), entlang der L240 bis zur Alsdorferstrasse (L238), entlang der L238 in Richtung Dürwiß bis zum Kreisverkehr (Zum Blausteinsee). Am Kreisverkehr in Richtung Fronhovenerstrasse entlang, bis Ecke Jülicher Strasse und dieser dann südwärts folgend.

Osten

Von der Jülicher Strasse übergehend in die Kochsgasse bis zur Indestrasse, dieser westwärts folgend bis Abzweig Langwahn. Langwahn folgend bis zum Bahnübergang der Regio Bahn, den Bahngleisen folgend über den Bahnhof Eschweiler West bis zur Strasse Am Hohenstein (L238).

Süden

Die L 238 überquerend auf die Odilienstrasse bis zur Röherstrasse. Der Röherstrasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Röher Hütte. Entlang des Finkelbachs bis Auf dem Ellerberg folgend bis zur Aachener Straße. Auf der Aachener Strasse westwärts die A4 überquerend bis Abzweig Merzbrückerstrasse.

Westen

Der Merzbrückerstrasse folgend bis Am Klosterhof. Diesen entlang bis zur Neusener Strasse. Der Neusener Strasse östlich folgend bis zur Merzbachstrasse. Über den Mühlenweg bis zur Kambacherstrasse. Der Kambacherstrasse südlich folgend bis Auf den Hufen abbiegend. Über die Kinzweilerstrasse bis zum Grubenrandbach folgend.

Eine Karte, auf der der Sperrbezirk dargestellt ist, kann im Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem kann dies auf der Homepage des vorgenannten Amtes online eingesehen werden.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen - Telefon: 0241 51983947 - binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Tierseuchenverfügung unter Angabe des genauen Standortes zu melden.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Tierseuchenverordnung amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Besitzer/innen von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter/innen sind dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Untersuchungen gemäß § 2 Nr. 2 die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 4 findet keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu den §§ 1 und 2 dieser Tierseuchenverordnung ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 6

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bei einer am 04.10.2021 bei Bienenvölkern in der StädteRegion Aachen im Stadtteil Röhe der Stadt Eschweiler durchgeführten amtstierärztlichen Durchsicht wurden klinische Anzeichen festgestellt, die den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut befürchten ließen. In von diesen Völkern entnommenen Proben wurde am 14.10.2021 im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Damit gilt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut gemäß den Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung i. V. m.

den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25. Oktober 2016) als amtlich festgestellt.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach der amtlichen Feststellung eines Seuchenausbruchs gemäß § 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung wie in § 1 dieser Tierseuchenverordnung angeordnet sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk gemäß § 2 Nr. 1 dieser Tierseuchenverordnung ist geeignet und erforderlich, um die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern (siehe § 2 Nr. 2. bis 6. dieser Tierseuchenverordnung). Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle seuchenverdächtigen und erkrankten Bienenvölker erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zu ergreifen. Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegung des Sperrbezirks gemäß § 1 dieser Tierseuchenverordnung sowie die Anzeigepflicht gemäß § 2 dieser Verfügung schnellstmöglich wirksam werden. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk gemäß § 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie können beim Verwaltungsgericht Aachen beantragen, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Würselen, den 22.10.2021

Die Kreisdirektorin
Birgit Nolte